



WINKEL & FACH IHRE STEUERBERATER

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 01/2023:

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2022: Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet
Inflationsausgleichsgesetz in „trockenen Tüchern“

Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2022 bis Ende März 2023 beantragen

Freiberufler und Gewerbetreibende

Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten
Richtsatzsammlung für 2021 veröffentlicht

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021: Keine Ordnungsgeldverfahren vor 11.4.2023

Umsatzsteuerzahler

Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

Arbeitgeber

Fahrzeugwerbung: Entgelt ist oft Arbeitslohn
Sozialversicherung: Rechengrößen für 2023

Arbeitnehmer

Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit: Nur Entfernungspauschale absetzbar
Werbungskosten: Kürzung bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium

Abschließende Hinweise

Neuregelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023: eTIN nicht mehr anwendbar
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2023

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2022: Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet

| Der Bundestag hat das **Jahressteuergesetz (JStG) 2022 am 2.12.2022 verabschiedet**. Stimmt auch **der Bundesrat** in seiner Sitzung am 16.12.2022 zu (vgl. hierzu **die Anmerkungen im Hinweis-Kasten am Ende des Beitrags**), werden gerade bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Erbschaft-/Schenkungsteuer **viele Änderungen** zu berücksichtigen sein. Wichtige Neuerungen werden vorgestellt. |

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Bislang sind **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B., weil **die Tätigkeit im Wohnzimmer** ausgeübt wird) oder verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen in pauschaler Form erfolgen. Diese im Zuge der Coronapandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** beträgt **derzeit 5 EUR für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt; **maximal aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Der Abzug soll **ab 2023 neu geregelt** werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung und zum Regierungsentwurf für ein JStG 2022 sollen insbesondere **folgende Aspekte geändert werden**:

Soweit **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sollen (abweichend vom Regierungsentwurf) die Aufwendungen auch dann abziehbar sein, wenn für die Betätigung **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. **Für Mittelpunktfälle** sollen die Aufwendungen damit (wie bisher) **in voller Höhe** abziehbar bleiben. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen soll aber **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 EUR** möglich sein. Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Tagespauschale** (ab 2023: Erhöhung von 5 EUR auf **6 EUR**) orientiert und Steuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer nicht schlechter gestellt sein sollen als solche, die nur die Tagespauschale abziehen können.

Merke | Liegt der Mittelpunkt der Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, steht den Steuerpflichtigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sollen sie die Tagespauschale abziehen können.

Nach der Gesetzesbegründung muss somit künftig **nur noch im „Mittelpunktfall“** der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sein.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Kalenderjahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“; vgl. oben), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Tagespauschale** zu gewähren sein.

Die Tagespauschale in Höhe von 6 EUR soll **auf einen jährlichen Höchstbetrag von 1.260 EUR** gedeckelt werden (also **maximal 210 Tage im Jahr**).

Merke | Der Abzug der Tagespauschale ist **neben** dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein Abzug ist zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Kleine Photovoltaikanlagen

Bei der **Einkommensteuer** gewährt die Finanzverwaltung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW** seit geraumer Zeit **ein Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht soll **durch eine Steuerbefreiung** (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG)) ersetzt werden.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind **gewisse Höchstgrenzen** zu beachten, wobei hier auf **die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** abgestellt wird. Vereinfacht sollen gelten:

- **30 kW (peak)** für auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandene PV-Anlagen und
- **15 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit für auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandene PV-Anlagen.

Merke | Die Steuerbefreiung soll – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – für Einnahmen und Entnahmen gelten, die **nach dem 31.12.2021** erzielt oder getätigt werden. Im Vergleich zum Regierungsentwurf soll die Steuerfreiheit somit um ein Jahr vorgezogen werden.

Nach § 12 Abs. 3 **Umsatzsteuergesetz** (UStG) soll für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation **von PV-Anlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)** gelten, soweit

- es sich **um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

Beachten Sie | Da **Betreiber von PV-Anlagen** bei der Anschaffung der Anlage demzufolge **nicht mehr mit Umsatzsteuer** belastet werden, **erübrigen sich auch etwaige Fragen zum Vorsteuerabzug**.

Merke | § 12 Abs. 3 UStG soll am 1.1.2023 in Kraft treten. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage.

Erbschaft-/Schenkungsteuer bei Übertragung von Immobilien

Für die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** drohen zumindest im Einzelfall **höhere Werte**. Der Grund: Die **Regelungen der Grundbesitzbewertung** sollen an die **ImmoWertV vom 14.7.2021** (BGBl I 2021, S. 2805) angepasst werden (geplantes Inkrafttreten: **Bewertungstichtage nach dem 31.12.2022**).

Rechnungsabgrenzungsposten

Für eine **periodengerechte Gewinnermittlung** müssen bilanzierende Unternehmen (z. B. eine GmbH) **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Ein aktiver RAP ist anzusetzen, wenn Aufwendungen (z. B. Miete) für das nächste Geschäftsjahr bereits im laufenden Jahr bezahlt wurden.

Durch das JStG 2022 sollen Bilanzierende nunmehr **ein Wahlrecht** nutzen können (§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG): Danach kann der Ansatz eines RAP unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG (= **800 EUR**) **nicht übersteigt**. Das Wahlrecht soll erstmals **für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2021 enden und ist einheitlich auszuüben**.

Weitere Aspekte

Eine Neuregelung in § 2 Abs. 1 S. 1 UStG soll klarstellen, dass **die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts** unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher **auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften** sein.

Die **lineare Gebäude-Abschreibung** soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 31.12.2022 fertiggestellt** werden, **auf 3 %** erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen **nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, soll (im Gegensatz zum Regierungsentwurf) **beibehalten** werden.

Auch positiv: **Prolongation der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** (§ 7b EStG).

Kapitalvermögen: Der **Sparer-Pauschbetrag** soll ab 2023 von 801 EUR **auf 1.000 EUR** erhöht werden (bei Ehegatten von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR**).

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** soll ab 2023 um 30 EUR **auf 1.230 EUR** erhöht werden.

Der in § 24b EStG geregelte **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** soll um 252 EUR angehoben werden (2023 = 4.260 EUR).

Der bisher ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll **auf 2023 vorgezogen** werden.

Und auch hierauf ist hinzuweisen:

- **Ausbildungsfreibetrag:** Anhebung ab 2023 von 924 EUR **auf 1.200 EUR**,
- Klarstellung des Anwendungsbereichs des **steuerfreien Corona-Pflegebonus** nach § 3 Nr. 11b EStG,
- Regeln zur Steuerpflicht der **Energiepreispauschale** für Renten-/Versorgungsbeziehende.

Hinweis | Die unionsgeführten Länder wollen u. a. wegen der geplanten partiellen Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz den Vermittlungsausschuss anrufen (FinMin Hessen, PM vom 5.12.2022). Die zuvor vorgestellten Neuregelungen dürften indes unkritisch sein. Sofern sich hier und/oder bei dem Datum des Inkrafttretens noch Änderungen ergeben sollten, werden diese in der nächsten Ausgabe vorgestellt.

Quelle | JStG 2022 in der Fassung vom 30.11.2022, BT-Drs. 20/4729; Verabschiedung Bundestag am 2.12.2022

Inflationsausgleichsgesetz in „trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat dem **Inflationsausgleichsgesetz** am 25.11.2022 zugestimmt. Angesichts **der hohen Inflation** wurden insbesondere **das Kindergeld** (für das erste, zweite und dritte Kind) und **der Grundfreibetrag noch weiter angehoben** als ursprünglich geplant. |

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, **steigt zum 1.1.2023** von derzeit 10.347 EUR **auf 10.908 EUR**. Für das Jahr **2024** erfolgt dann eine Anhebung **auf 11.604 EUR**.

Beachten Sie | **Der Unterhaltshöchstbetrag** entspricht ab dem Jahr 2022 dem Grundfreibetrag. Dies bedeutet **für 2022** eine nachträgliche Erhöhung von 9.984 EUR **auf 10.347 EUR**.

Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der **Effekt der kalten Progression** soll ausgeglichen werden.

Die Tarifeckwerte wurden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: **Der Spitzensteuersatz „greift“ 2023 bei 62.810 EUR** statt bisher bei 58.597 EUR. **2024** wird er dann **ab 66.761 EUR beginnen**.

Sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz**) ab 277.826 EUR werden **von der Anpassung indes ausgenommen**.

Familien und Solidaritätszuschlag

Die Kinderfreibeträge wurden schrittweise von 2022 bis 2024 erhöht (1.1.2022: 8.548 EUR; 1.1.2023: 8.952 EUR; 1.1.2024: 9.312 EUR).

Beachten Sie | **Das Kindergeld** wird ab 2023 um monatlich 31 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht; für **das dritte Kind** erfolgt eine Erhöhung um 25 EUR. Damit beträgt das Kindergeld dann **einheitlich 250 EUR im Monat**. Da für **das vierte und jedes weitere Kind** keine Erhöhung erfolgen wird, bleibt es hier **bei 250 EUR**.

Beachten Sie | Um „ein Hineinwachsen“ in den **Solidaritätszuschlag** zu verhindern, wurde **die Freigrenze** ab 2023 und 2024 angehoben. Es sollen **weiterhin ca. 90 % der Steuerzahler** vollständig vom **Solidaritätszuschlag** entlastet sein.

Quelle | Inflationsausgleichsgesetz, BR-Drs. 576/22 (B) vom 25.11.2022; Die Bundesregierung: „Inflationsausgleich für 48 Millionen Menschen“ vom 10.11.2022

Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2022 bis Ende März 2023 beantragen

| Bei **erheblichen Mietausfällen in 2022** kann unter gewissen Voraussetzungen ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden – allerdings nur **bis zum 31.3.2023**. Voraussetzung ist **eine wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der **normale Rohertrag** um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer **um 25 % erlassen** werden. Sofern der **Ertrag in voller Höhe ausfällt**, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich. |

Freiberufler und Gewerbetreibende

Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

| Bislang mussten bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten **unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen**. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind Verbindlichkeiten **nun nicht mehr abzuzinsen**. Das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen hat zu der Neuregelung nun u. a. wie folgt Stellung genommen: |

Die Neuregelung ist erstmals **in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren** anzuwenden. Auf formlosen Antrag kann vom Abzinsungsgebot aber **bereits für frühere Wirtschaftsjahre** abgesehen werden, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Beachten Sie | Als Antrag gilt auch ein entsprechender **Ansatz in der Steuerbilanz**.

Wurde eine Verbindlichkeit bisher **unter Beachtung des Abzinsungsgebots** passiviert, ergibt sich **im ersten Wirtschaftsjahr ohne Abzinsung eine Gewinnminderung** in Höhe des letzten Abzinsungsvolumens.

Quelle | Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen vom 22.6.2022, Az. 211-S 2175/15/1-2022/36534; Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl I 2022, S. 911

Richtsatzsammlung für 2021 veröffentlicht

| Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2021** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2022** bekanntgegeben. |

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Beachten Sie | Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.11.2022, Az. IV A 8 - S 1544/19/10001 :008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232663

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021: Keine Ordnungsgeldverfahren vor 11.4.2023

| Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2021 endet bereits am 31.12.2022**. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es **vor dem 11.4.2023 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen **der Coronapandemie** die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. |

Hintergrund

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs** beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen.

Beachten Sie | Jahresabschlüsse sowie weitere Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sind **letztmals für das vor dem 1.1.2022 beginnende Geschäftsjahr** beim Bundesanzeiger einzureichen. Nachfolgende Geschäftsjahre sind zur Offenlegung an **das Unternehmensregister** zu übermitteln (weitere Informationen unter: www.publikationsplattform.de.)

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Offenlegung leitet das BfJ **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig wird **ein Ordnungsgeld** angedroht.

Praxistipp | Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Quelle | Mitteilung des BfJ unter www.iww.de/s7329

Umsatzsteuerzahler

Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

| Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen **Waren über die Internetplattform „eBay“**, liegt eine nachhaltige und damit **umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit** vor. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

Ob die Umsätze eines „privaten“ eBay-Verkäufers der Umsatzsteuer unterliegen, ist mitunter schwierig zu beurteilen und **hängt vom Gesamtbild der Verhältnisse** ab. Im Streitfall erwarb die Steuerpflichtige bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf „eBay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte **Einnahmen von ca. 380.000 EUR**. Dies beurteilte der Bundesfinanzhof als **nachhaltige Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Differenzbesteuerung möglich

Der Bundesfinanzhof hat den **Streitfall aber an die Vorinstanz zurückverwiesen**. Diese muss nun (bisher fehlende) Feststellungen zur **Differenzbesteuerung nach § 25a UStG** nachholen.

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Unternehmer die **Differenzbesteuerung** anwenden. Diese betrifft typischerweise Waren, die **ein Wiederverkäufer von Nicht- oder Kleinunternehmern** und damit **ohne Umsatzsteuerausweis** erworben hat. Die Umsatzbesteuerung ist hier **auf die Marge**, d. h., auf die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis, **beschränkt**.

Merke | Interessant ist an der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vor allem, dass die Aufzeichnungspflichten gemäß § 25a Abs. 6 S. 1 UStG (insbesondere Verkaufs- und Einkaufspreise) nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung gehören. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung. Es ist dann vielmehr – ggf. zulasten des Wiederverkäufers – zu schätzen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.5.2022, Az. V R 19/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232216; BFH, PM Nr. 54/22 vom 10.11.2022

Arbeitgeber

Fahrzeugwerbung: Entgelt ist oft Arbeitslohn

| Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist ein von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahltes **Entgelt für Werbung** des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers **Arbeitslohn**, wenn dem abgeschlossenen „**Werbemietvertrag**“ **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zukommt. |

Hintergrund: Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer **neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge** abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen Vertrag allerdings **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zu, kann es sich insoweit **um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln**.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte mit einem Teil seiner Arbeitnehmer „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich 255 EUR. Der Arbeitgeber behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und behielt daher keine Lohnsteuer ein.

Dies war auch für die Arbeitnehmer vorteilhaft, da solche Einkünfte unterhalb eines Betrags von 256 EUR jährlich steuerfrei sind.

Das Finanzamt ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof in der Revision entschieden.

Die Zahlungen gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, weil sie **durch das Arbeitsverhältnis veranlasst** sind und nicht auf einem Sonderrechtsverhältnis „Mietvertrag Werbefläche“ beruhen, da diesem **kein eigener wirtschaftlicher Gehalt** zukommt.

Der Bundesfinanzhof erachtete insbesondere die folgenden **Würdigungen der Vorinstanz** nicht nur als möglich, sondern als naheliegend:

- Dem gesondert abgeschlossenen „Mietvertrag Werbefläche“ kam unter Berücksichtigung der am Markt befindlichen Angebote schon **aufgrund seiner Ausgestaltung kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zu**. Denn die Erzielung einer Werbewirkung war nicht sichergestellt und die Bemessung des Entgelts war offensichtlich **an der in § 22 Nr. 3 EStG geregelten Freigrenze** orientiert.
- Der **Werbeeffekt war nicht** – wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich – **ausschlaggebendes Kriterium** für die Bemessung des Entgelts gewesen.
- Das Finanzgericht berücksichtigte zudem, dass Verträge **ausschließlich mit Mitarbeitern** abgeschlossen wurden und **die Laufzeit der Verträge** an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war.

Quelle | BFH, Beschluss vom 21.6.2022, Az. VI R 20/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232092; BFH, PM Nr. 51/22 vom 3.11.2022

Sozialversicherung: Rechengrößen für 2023

| Der Bundesrat hat der **Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023** zugestimmt (BR-Drs. 509/22 (B) vom 25.11.2022). Durch die Verordnung wurden Rechengrößen der Sozialversicherung, die ab 1.1.2023 im Versicherungsrecht und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten werden, aktualisiert. Einige Rechengrößen bzw. Beitragsbemessungsgrenzen für 2023 im Überblick: **Allgemeine Rentenversicherung**: alte Bundesländer = 87.600 EUR (monatlich = 7.300 EUR); neue Bundesländer = 85.200 EUR (monatlich = 7.100 EUR); **Kranken- und Pflegeversicherung**: bundeseinheitlich = 59.850 EUR (monatlich = 4.987,50 EUR). |

Arbeitnehmer

Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit: Nur Entfernungspauschale absetzbar

| Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher Arbeitsplatz) **auch bei Nutzung eines Taxis** lediglich Aufwendungen **in Höhe der Entfernungspauschale** als Werbungskosten absetzen kann. |

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für **Wege zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte** sind grundsätzlich **pauschal in Höhe von 0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer** (ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR) anzusetzen – und zwar **unabhängig davon, welches Verkehrsmittel** genutzt wird.

Beachten Sie | Eine **Ausnahme** gilt nach § 9 Abs. 2 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) jedoch bei der Benutzung **von öffentlichen Verkehrsmitteln**. Aufwendungen hierfür können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr **insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen**.

Der Bundesfinanzhof stellt bei seiner Entscheidung darauf ab, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung eine Nutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (insbesondere Bus und Bahn)** und damit **ein enges Verständnis** des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte. Ein **im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi** zählt nach Meinung des Bundesfinanzhofs nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“ im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 EStG, sodass **die Ausnahmeregelung hier nicht greift**.

Quelle | BFH-Urteil vom 9.6.2022, Az. VI R 26/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232091; BFH, PM Nr. 50/22 vom 3.11.2022

Werbungskosten: Kürzung bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **als Werbungskosten abziehbare Aufwendungen** für ein Masterstudium **um steuerfreie Leistungen zu kürzen** sind, die der Steuerpflichtige **aus einem Stipendium** erhält. |

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige absolvierte im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Zweitausbildung ein Masterstudium in den USA. Für dieses Studium erhielt sie ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Der DAAD zahlte der Steuerpflichtigen monatliche Stipendienraten zur Bestreitung des Lebensunterhalts in den USA, insbesondere für Wohnung und Verpflegung. Außerdem erstattete er anteilige Studiengebühren und Reisekosten.

Die Steuerpflichtige machte die Studiengebühren, Reisekosten, Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung in den USA und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend, ohne die Stipendienleistungen in Abzug zu bringen. Damit hatte sie jedoch weder beim Finanzgericht München noch beim Bundesfinanzhof Erfolg.

Die Aufwendungen der Steuerpflichtigen für ihr Masterstudium stellen dem Grunde nach **vorweggenommene Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dar. Allerdings führt **die Erstattung von Werbungskosten zu steuerbaren Einnahmen** bei der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden. Im Zeitpunkt der Erstattung wird damit **im Ergebnis der Werbungskostenabzug rückgängig gemacht**.

Dies gilt auch für die von der Steuerpflichtigen vom DAAD bezogenen **Stipendienleistungen**, da diese **eine hinreichend innere Verknüpfung mit der angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit** aufwiesen und damit der Aufwand abgegolten wurde, den **die Steuerpflichtige** als Werbungskosten geltend gemacht hatte.

Beachten Sie | Da **das Stipendium** des DAAD **nach § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) allerdings steuerfrei** war, schied eine Kompensation des Werbungskostenabzugs durch eine Einnahme bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit aus. In diesem Fall durften **die Werbungskosten**, soweit dafür das Stipendium gewährt worden ist, **von vornherein nicht abgezogen werden**.

Merke | Nach § 3c Abs. 1 EStG sind Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.9.2022, Az. VI R 34/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232211; BFH, PM Nr. 52/22 vom 10.11.2022

Abschließende Hinweise

Neuregelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023: eTIN nicht mehr anwendbar

| **Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen**, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre **ab 2023** nur noch **mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer** an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine **eindeutige Personenzuordnung mit einer eTIN** (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, **fällt ab 2023 weg** (LfSt Rheinland-Pfalz, Mitteilung vom 8.11.2022). |

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2023

| Im Monat Januar 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.1.2023
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.1.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.1.2023. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Januar 2023 am 27.1.2023**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.